

Pressemitteilung

der Initiative kameras-stoppen.org
vom 18.02.2020

Betr.: Eilantrag und Klage gegen polizeiliche Videoüberwachung in Köln

Datenschutzskandal bei der Polizei Köln

Die Polizei Köln hat rechtswidrig eine angemeldete Versammlung am 14.11.2019 auf dem Ebertplatz in Köln mithilfe der stationären Videoüberwachung beobachtet. Das geht aus Schriftsätzen und Protokollen aus dem Klageverfahren gegen die polizeiliche Videoüberwachung in Köln hervor. Die Polizei Köln schaltete demnach ihre Videoüberwachung auf dem Platz während der Versammlung nicht komplett ab, obwohl das Versammlungsrecht Videoaufnahmen grundsätzlich verbietet. Auf diese Rechtslage hatte der Vorsitzende Richter der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln die Polizei im Vorfeld der Kundgebung extra schriftlich hingewiesen.

In ihrem Schriftsatz vom 31.01.2020 gibt die Polizei Köln außerdem zu, dass es entgegen der Vorgabe aus § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) die Protokolle, die das An- und Abschalten der Kameras mit Datum und Uhrzeiten festhalten, nicht bis zum Ende des Folgejahres speichert, sondern diese teilweise schon nach weniger als drei Monaten überschrieben werden.

Die Protokolle sollen eine Prüfung des korrekten Verhaltens der Polizei durch die Datenschutzbeauftragte des Landes NRW oder Betroffene ermöglichen. Werden die Protokolle zu schnell gelöscht, ist eine solche Kontrolle der Polizei und ihres Handelns im Zusammenhang mit der Videoüberwachung nicht möglich. Das schränkt die Rechte Betroffener auf rechtswidrige Weise ein. So musste die Polizei Köln einräumen, dass sie von drei Versammlungen in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr nachweisen kann, dass sie die Kameras an den Versammlungsorten abgeschaltet hatte. Damit hat sie Betroffenen der Videoüberwachung ihre Rechte auf Kontrolle entzogen.

Schon durch den Schriftsatz der die Polizei Köln vertretenden Anwaltskanzlei vom 4. Juni 2019 war bekannt geworden, dass die Polizei Köln auch nicht über eine vom Gesetz vorgeschriebene Datenschutz-Folgenabschätzung (DS-FA) verfügt, die vor Inbetriebnahme einer Datenerhebung zu erstellen ist. Sie soll Folgen einer Datenerhebung abschätzen und dazu führen, dass bei der Datenerhebung möglichst die Grundrechte der Betroffenen und der Datenschutz gewahrt werden. Angeblich hat das Polizeipräsidium Köln diese DS-FA inzwischen seit dem 21.08.2019 für die Bereiche Dom/Hbf und die Ringe. Sie liegt dem Gericht und der Klägerseite aber trotz Aufforderung bis heute nicht vor und kommt mindestens drei Jahre zu spät!

Ebenso gibt das Polizeipräsidium Köln an, bezüglich der Daten aus der Videoüberwachung bis heute kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 53 DSG NRW bzw. Artikel 30 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu führen. Das Verarbeitungsverzeichnis ist absoluter Minimalstandard, verpflichtend für jeden, der personenbezogene Daten erhebt und dient ebenso der Nachprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Datenerhebung.

Klägerische Nachfragen nach einem Lösungskonzept, einem Datenschutzkonzept bzw. einem Konzept zur Sicherstellung des Datenschutzes durch technisch-organisatorisches Verfahren, werden nicht beantwortet und entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt.

Eine aktuelle interne Dienstanweisung für die Videoüberwachung existiert bis heute nicht.

Obwohl das PP Köln in 2017 zukünftig überprüfen wollte, ob die gewonnen Aufnahmen sich für die Strafverfolgung eignen, ist dieses bis heute nicht wie angekündigt intern evaluiert worden. Es gibt tatsächlich keinen Nachweis, dass Aufnahmen aus der polizeilichen Videoüberwachung zur Aufklärung von Straftaten effektiv beigetragen haben.

Seit spätestens Mai 2018 wurde die Videoüberwachung und ihre Aufzeichnung von anfänglich einigen Stunden die Woche auf 24 Stunden jeden Tag ausgeweitet. Der Polizei Köln ist im Verfahren nicht gelungen nachzuweisen, wer die rund um die Uhr Überwachung ab wann rechtskonform angeordnet und als notwendig begründet hat. Die 24-Stunden-Überwachung wird auch im Jahresbericht 2019 der Landesdatenschutzbeauftragten kritisiert.

Alle Schriftsätze der Polizei Köln, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, liegen dem Klägeranwalt und dem Verwaltungsgericht Köln aus dem Klage- und dem Eilverfahren gegen die Videoüberwachung vor.

Die Initiative [kameras-stoppen.org](https://www.kameras-stoppen.org) sieht sich damit bestätigt, dass die polizeiliche Videoüberwachung eine Gefahr nicht nur für die Grundrechte der Betroffenen, sondern auch für das demokratische Gemeinwesen darstellt. Wer wie die Polizei Köln nicht in der Lage ist, Datenschutzvorschriften und durch Grundrechte und Gesetze bestimmte Schranken konsequent einzuhalten, dem darf nicht erlaubt sein, so exzessiv Daten aller in den videoüberwachten Bereichen verkehrenden Bürgerinnen und Bürger zu erheben. Das gilt vor allem, weil es keine Instanzen gibt, die polizeiliche Datenerhebung ausreichend auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Die Datenschutzbeauftragten der Länder sind personell so schlecht ausgestattet, dass sie dieser Aufgabe nicht in ausreichendem Maße nachkommen können. Das ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die oben genannten Missstände und das rechtswidrige Verhalten der Polizei Köln nur durch die Klage eines Betroffenen überhaupt zu Tage getreten sind.

Deshalb fordern wir weiter die sofortige Abschaltung und den Rückbau aller polizeilichen Videoüberwachungsanlagen in Köln!

Mehr Informationen zur Klage und zur Videoüberwachung in Köln erfahren Sie auf der Webseite [kameras-stoppen.org](https://www.kameras-stoppen.org).

Für Rückfragen können Sie sich auch an die Initiative [kameras-stoppen](https://www.kameras-stoppen.org) unter info@kameras-stoppen.org wenden.



Medienmappe

Übersicht

- I. Übersicht über den Verlauf des Klageverfahrens
- II. Grund für den Antrag auf Erlass einer einstweilige Anordnung
- III. Hauptargumente für die Klage
- IV. Vorstellung der Kampagne kameras-stoppen.org
- V. Erreichbarkeit der Protagonisten
- VI. Hintergrunddokumente / -informationen

I. Übersicht über den Verlauf des Klageverfahrens

Stand Februar 2020

22.12.2016	Polizei Köln startet die polizeiliche Videoüberwachung am Hbf.-Vorplatz/ Domtreppe in Köln.
Juni 2017	weitere Abschnitte Dom und Trankgasse werden videoüberwacht.
Dezember 2017	Videoüberwachung wird räumlich auf die Ringe zwischen Rudolfplatz und Kaiser-Wilhelm-Ring in Köln ausgeweitet.
Mai 2018	In einer Pressekonferenz erwähnt die Polizei Köln nebenbei eine Ausweitung der Beobachtungs- und Speicherzeiten der Videoüberwachung auf Dauerbetrieb 24/7. Außerdem wird eine räumliche Ausweitung auf Breslauer Platz, Ebertplatz, Neumarkt und Wiener Platz angekündigt.
04.07.2018	Ein Anwohner der Ringe in Köln reicht über den Rechtsanwalt Michael Biela-Bätje, Köln Klage (47 Seiten) beim Verwaltungsgericht Köln ein. Ziel ist es, die bestehende Videoüberwachung gerichtlich untersagen zu lassen und die Ausweitung auf die angekündigten vier Plätze zu verhindern. Sollte das Gericht diesen Klagepunkten nicht folgen, wird eine Verbesserung der Ausschilderung beantragt.
19.10.2018	Die Polizei Köln hat das Anwaltsbüro Dolde, Mayen & Partner, Bonn damit beauftragt, der Klage zu begegnen. Dieses nimmt zum ersten Mal Stellung zur Klage und fordert darin auf 63 Seiten die Abweisung durch das Gericht.
21.01.2019	Das Anwaltsbüro des Klägers erwidert mit 87 Seiten auf die Stellungnahme der Rechtsvertreter der Polizei.
06.02.2019	Das Gericht ordnet von der Polizei die Vorlage mehrerer vom Kläger erbetener Dokumente zum Verfahren an.
04.06.2019	Auf 50 Seiten nimmt das Anwaltsbüro der Polizei abermals Stellung zur Klage und den weiteren Ausführungen der Klägerseite.
10.09.2019	Der Klägeranwalt nimmt auf 110 Seiten abermals Stellung zum bisherigen Verfahren.
28.10.2019	Videoüberwachung am Breslauer Platz und Ebertplatz werden in Betrieb genommen.
07.11.2019	Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Inbetriebnahme der Videoüberwachung an Breslauer Platz und Ebertplatz beim VG Köln.
11.11.2019	Die Polizei Köln nimmt auch die Videoüberwachung am Neumarkt in Betrieb.
22.11.2019	Erweiterung des Eilantrags beim VG Köln um den Neumarkt
09.12.2019	Ergänzungen zu den Eilanträgen

12.12.2019	erste Stellungnahme der Polizei Köln zum Eilverfahren
08.01.2020	Erwiderung des Klägeranwalts auf 37 Seiten zum Eilverfahren
31.01.2020	zweite Stellungnahme der Polizei zum Eilverfahren
17.02.2020	Erwiderung des Klägeranwalts auf 20 Seiten zum Eilverfahren

Bis zum 18.02.2020 hat das Verwaltungsgericht Köln keinen Termin zur mündlichen Verhandlung festgelegt.

II. Grund für den Antrag auf Erlass einer einstweilige Anordnung

Anlass für den Eilantrag ist die Inbetriebnahme neuer Kameras an den beiden genannten Plätzen durch die Polizei Köln am 28.10.2019. Dies ist geschehen, obwohl die Polizei Köln noch im Oktober 2018 durch ihren Pressesprecher Baldes im WDR-Fernsehen (Lokalzeit Köln) behauptete, sie würden das Ergebnis der Klage abwarten.

Nach Inbetriebnahme der Kameras an den Plätzen Breslauer Platz, Ebertplatz und seit dem 11.11.2019 am Neumarkt gibt es im Kölner Innenstadtbereich kaum noch einen größeren Platz der nicht polizeilich videoüberwacht wird. Zusammen mit den schon länger beobachteten Bereichen Dom/Hbf. und Ringe hat die Polizei somit ein Netz der Überwachung geschaffen, das es so gut wie unmöglich macht, sich unbeobachtet durch die Innenstadt zu bewegen.

Ist dieses schon im Alltag ein starker Eingriff in die Grundrechte von abertausenden unbescholtenen Bürgern, macht es gerade Versammlungen und Demonstrationen schwer, noch unbeobachtete Plätze und Straßen zu wählen. Dabei ist es Teil des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, anonym an Versammlungen teilnehmen zu dürfen. Einen Nachweis darüber, dass sie die Kameras bei Versammlungen tatsächlich abschaltet, verweigert die Polizei Köln bis heute (Nachweis: Klageerwidern des Beklagten vom 04.06.2019).

Deshalb sagte der Kläger am 08.11.2019 bei einem Treffen der Initiative:

"Da die Polizei versucht, trotz der Klage weitere Fakten zu schaffen, sehe ich mich gezwungen, den weiteren Ausbau der Videoüberwachung per Eilverfahren zu stoppen. Wenn Ebertplatz, Breslauer Platz, Wiener Platz und Neumarkt auch noch überwacht werden, kann ich mich kaum noch unbeobachtet durch die Kölner Innenstadt bewegen."

Die Klage ist ein Einsatz zur Verteidigung der Demokratie und der durch sie garantierten Grundrechte der in ihr lebenden Menschen. Die polizeiliche Videoüberwachung aller Bürger vor Ort stellt einen Angriff auf den liberalen, freiheitlich geprägten Staat dar und muss als ein Element von vielen Instrumenten der Überwachung verstanden werden. Dazu gehören Vorratsdatenspeicherung des Telekommunikationsverkehrs, Staatstrojaner als Spähsoftware, Großer Lauschangriff, Mautsysteme, etc.

Vor allem ist die Installation der Überwachungskameras Grundlage für eine mögliche Ausweitung mit Analysesystemen. Die Polizeien arbeiten heute schon probeweise mit Gesichtserkennungsprogrammen (z.B. Berlin-Südkreuz); Verhaltensalgorithmen können als Teil künstlicher Intelligenz das Verhalten aller Menschen von Computern bewerten lassen und im Zweifel polizeiliches Verhalten und staatliche Sanktionen auslösen. Das soll nun in NRW-Gefängnissen erprobt werden (siehe hierzu: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/kuenstliche-intelligenz-soll-suizidgefaehrdete-haeftlinge-erkennen-a-1292719.html>).

Ob und wann die Polizei später Analyseprogramme verwendet, kann dann niemand auf der Straße mehr erkennen, wenn die Kameras erstmal hängen. Diese Formen der Überwachung sind Mittel totalitärer Staaten (z.B. China) zur Kontrolle der Bevölkerung gegen abweichendes Verhalten auch jenseits des Strafrechts.

III. Hauptgründe für die Klage gegen polizeiliche Videoüberwachung in Köln

Stand November 2019

1. Durch die Videoüberwachung werden **abertausende Menschen anlasslos beobachtet**, sowie ihr Bild, Verhalten und ihre Kontakte auf Servern der Polizei gespeichert. Dadurch wird ihnen ihre Unbefangenheit genommen, sich auch in der Öffentlichkeit frei entfalten zu können. Sie stellt damit nicht nur einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Einzelner dar, sondern hat auch einen freiheitsbeschränkenden Effekt auf das gesellschaftliche Leben. Somit ist sie eine **Bedrohung für das demokratische Gemeinwesen**.
2. Die Zahl an Straftaten, die durch die Videoüberwachung verhindert werden könnte, steht in **keinem Verhältnis zu der Massenerfassung** unschuldiger Menschen.
3. Die Videoüberwachung ist - wenn überhaupt - nur **wenig geeignet, Straftaten zu verhindern**. Gerade Gewalttaten geschehen in der Regel unter Alkoholeinfluss oder in psychischen Ausnahmezuständen, sodass sich diese Tätergruppe durch Videobeobachtung in ihrer Affekthandlung nicht abschrecken lässt.
4. Die Videoüberwachung kann für **andere Zwecke** als die reine Straftatenverhinderung und Strafverfolgung missbraucht werden. Sind Daten von Menschen erstmal erhoben, gibt es von allen denkbaren Seiten Begehrlichkeiten, diese Daten für alle möglichen Zwecke zu nutzen. In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle, in denen Polizeibehörden Daten von Bürgern speicherten, obwohl es dafür keine Rechtsgrundlage gab. Datenerfassungssysteme wie die LKW-Maut sind ein Beispiel dafür, wie zuerst versprochen wurde, dass diese ausschließlich zu Abrechnungszwecken genutzt würden und später dann doch für Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht wurden.
5. Die Kameratechnik der Videoüberwachung ist dazu geeignet, später auch Gesichtserkennungsprogramme und Algorithmen zur Verhaltensanalyse dahinterzuschalten. So kann der gesamte Personen- und Fahrzeugverkehr in diesen Bereichen durchgescannt und mit bestehenden Dateien abgeglichen werden. Die Videoüberwachung stellt die technische Voraussetzung für eine mögliche Verhaltenssanktionierung und Verhaltenskontrolle aller Bürger bereit. Zusammen mit anderen Überwachungssystemen wie Vorratsdatenspeicherung, gläserne Konten, Spionagesoftware (Bundestrojaner), etc. ist die Videoüberwachung möglicher **Teil einer Totalüberwachung** des Bürgers durch den Staat.
6. Die Videoüberwachung wurde **nicht gesetzeskonform** eingeführt und wird auch weiterhin nicht gesetzeskonform durchgeführt:
 - a) Vom 22.12.2016 bis 17.02.2017 existierte gar **keine notwendige Behördenleiteranordnung** (siehe § 15a, Abs. 3 PolG NRW) für die Videoüberwachung. Es existiert keine Behördenleiteranordnung, die die Ausdehnung der ursprünglich auf bestimmte Wochentage und Tageszeiten beschränkte Beobachtung und Aufzeichnung auf 24 Stunden an 7 Tagen die Woche anordnete.
 - b) Die Videobeobachtung ist **nicht ausreichend erkennbar** gemacht (siehe § 15a, Abs. 1, Satz 2 PolG NRW). Erst innerhalb des Überwachungsbereiches gibt es viel zu kleine Schilder mit zu wenig Informationen, die an Orten und in Höhen hängen, wo sie kaum wahrgenommen werden können. Die Grenzen der überwachten Bereiche sind nicht erkennbar. Somit ist es Bürgern nicht möglich schon vor dem Überwachungsbereich für sich zu entscheiden, diesen nicht betreten zu wollen. Auch im Internet gibt die Polizei so gut wie keine Informationen zur Videoüberwachung bekannt.

- c) Die Videobeobachtung ist **nicht verhältnismäßig**, weil die Polizei nicht nachweisen kann, dass an diesen Orten im Vergleich zu anderen Orten eine erhöhte Straßensriminalität von erheblicher Bedeutung stattfindet, die durch genau diese Maßnahme reduziert werden kann. Eine Abwägung zu den Grundrechten des übergroßen Anteils von Bürgern, die ohne Anlass Betroffene dieser staatlichen Überwachung sind, hat nie stattgefunden.
 - d) Das **Grundrecht auf Versammlungsfreiheit** (Art. 8 GG) wird nicht ausreichend vor der Videoüberwachung geschützt. Die Polizei hat nirgendwo (weder im Internet noch auf den Hinweisschildern) veröffentlicht, dass sie während Versammlungen die Kameras abschaltet und keine Versammlungsteilnehmer erfasst und speichert, wozu sie verpflichtet ist (§ 19a i.V.m. § 12a BVerfGG). Einen Nachweis über die Abschaltung der Kameras verweigert die Polizei Köln bis heute.
 - e) Es gibt **keine Begründung für die Dauer der Speicherung** der Videoaufnahmen von 14 Tagen, was das maximal zulässige Maß darstellt.
 - f) Die Polizei kommt bis heute ihren **Dokumentationspflichten** nicht nach (§ 15a Abs. 4 PolG NRW).
 - g) Die Polizei hat bis heute **keine Datenschutzfolgeabschätzung** vorgelegt (§ 56 DSGVO NRW).
7. Durch die im Dezember 2018 geänderte Fassung des Polizeigesetzes erfüllt die Polizei Köln auch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Bedingung, dass ein **unverzügliches Eingreifen** der Polizei möglich sein muss. Ihre Reaktionszeiten sind zum einen mit der Videoüberwachung nicht kürzer geworden, zum anderen reicht die Zahl der von Polizeibediensteten besetzten Beobachtungsplätze nicht aus, dass alle Kamerabereiche rund um die Uhr beobachtet werden können. Zeitweise sitzt nur eine Person am Monitor für alle zur Zeit 63 Kameras.

IV. Kampagne kameras-stoppen.org

Die Kampagne **kameras-stoppen.org** ist die gesellschaftspolitische Begleitung zur Klage gegen die polizeiliche Videobeobachtung im öffentlichen Raum in Köln.

Seit 2016 baut die Polizei Köln unterstützt von der Landesregierung NRW immer mehr Kameras im Stadtgebiet Köln auf, um den öffentlichen Raum zu beobachten und die Aufnahmen mindestens 14 Tage zu speichern. Im Sommer 2018 reichte ein betroffener Anwohner Klage gegen diese Videobeobachtung beim Verwaltungsgericht Köln ein.

Der juristische Weg ist in einer Demokratie jedoch nicht ausreichend, um gegen diese staatliche Beobachtung vorzugehen. Es ist wichtig eine öffentliche und breite Diskussion anzufachen, auf die damit verbundene Bedrohung der Freiheitsrechte aufmerksam zu machen und somit die öffentliche Meinung von den Nachteilen zu überzeugen. Nur so kann die staatliche Überwachung auch nachhaltig eingedämmt und zurückgedrängt werden.

Mittel der Kampagne sind:

- Aufklärung, Information und Meinungsbildung
- Flugblätter, Plakate, Website und sog. Soziale Medien
- Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Veranstaltungen zum Thema
- Protestaktionen
- Unterstützung von Klagen

Getragen wird die Kampagne bisher von der dazu in Köln gegründeten Initiative **Kameras-Stoppen**. Bisher handelt es sich um einen überschaubaren Kreis von Menschen, die nicht parteipolitisch gebunden sind und die die Verteidigung der Bürger*innenrechte vereint. Es ist möglich, sich aktiv der Initiative anzuschließen oder diese zu unterstützen. Dazu kann unter der Email-Adresse info@kameras-stoppen.org Kontakt aufgenommen werden.

Wir freuen uns über Spenden – die Bankverbindung und wofür wir gespendetes Geld verwenden, steht auf der Seite Spenden unter kameras-stoppen.org.

V. Erreichbarkeit der Protagonisten

Kampagne:	kameras-stoppen.org info@kameras-stoppen.org
Klägeranwalt:	Rechtsanwalt Michael Biela-Bätje Sechzigstraße 12a, 50733 Köln Tel. 0221-1794653
Gericht:	Verwaltungsgericht Köln Appellhofplatz, 50667 Köln 20. Kammer Aktenzeichen der Klage: 20 K 4855/18 http://www.vg-koeln.nrw.de http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/ Interessante-Verfahren/index.php
Klagegegner:	Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln
Anwaltsbüro Klagegegner:	Dolde, Mayen & Partner Rheinauen Carré Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn
Hersteller der Videokameras:	Firma Dallmeier https://www.dallmeier.com/de/

VI. Hintergrunddokumente / -informationen

1) Wortlaut Klageantrag (VG Köln 20 K 4855/18)

"Es wird beantragt:

1. Dem beklagten Land zu untersagen, in der Innenstadt von Köln in den Bereichen:

- a. Dom/Hauptbahnhof Köln, Domplatte, Roncalliplatz, Museum Ludwig, Philharmonie und Jugendtagsweg einschließlich Umfeld (zu- und Abwege, unmittelbare nähere Umgebung), gemäß nachstehender Skizze: (- Skizze -)
- b. Hohenzollernring zwischen Friesenplatz und Rudolfplatz einschließlich Umfeld (zu- und Abwege, unmittelbare nähere Umgebung), gemäß nachstehender Skizze: (- Skizze -)
- c. Hohenzollernring bis Parkanlage KWR, gemäß nachstehender Skizze: (- Skizze -)

auf den öffentlichen Plätzen und Straßen mittels Bildübertragung durch festinstallierte Videokameras zu beobachten, Bildaufzeichnungen von Personen anzufertigen sowie diese zu speichern.

2. Dem beklagten Land zu untersagen, entsprechend der Presseerklärung vom 25.04.2018, in Zusammenschau mit den hierzu durch den Polizeipräsidenten als Download zur Verfügung gestellten Karten, vier weitere Kriminalitätsschwerpunkte mit insgesamt 36 (in der Presseerklärung: 32) neuen Videokameras, d.h. nunmehr insgesamt 80 Videokameras (in der Presseerklärung 76 / mit den unter 1) benannten Kameras zusammen) zu installieren und in Betrieb zu nehmen, die dann jeden Tag, 24 Stunden zum Zweck der öffentlichen Überwachung an weiteren Plätzen und Straßen im Kölner Stadtgebiet Bilder aufzunehmen und aufzuzeichnen. Geplante Straßen / Plätze sind hierbei: Breslauer Platz, Ebertplatz, Neumarkt und Wiener Platz.

hilfsweise (bezogen auf den Antrag zu 1))

3. Das beklagte Land zu verurteilen, es zu unterlassen die bestehende Videoüberwachung in den unter Ziffer 1a) - 1c) der hiesigen Klage bezeichneten Bereichen durchzuführen, solange es an einer hinreichenden Kenntlichmachung (durch Hinweisschilder vor Ort/Internet) fehlt."

2) Wortlaut Eilantrag vom 06.11.2019 eingereicht beim VG Köln am 07.11.2019

"(...) wird namens und mit Vollmacht beantragt:

dem Antragsgegner vorläufig, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren 20 K 4855/18 des VG Köln, zu untersagen, in der Innenstadt von Köln und zwar bezogen auf die Bereiche

- Breslauer Platz

sowie alle umliegenden Bereiche, die von den jeweiligen Kameras des Antragsgegners erfasst werden können:

- die Maximinenstraße (mindestens bis Höhe Turiner Straße)
- einen Anfang der Turiner Straße (vom Breslauer Platz aus gesehen)
- die Domstraße
- die Goldgasse vom Breslauer Platz bis zum Konrad - Adenauer – Ufer
- einen Anfang des Konrad - Adenauer – Ufers (vom Breslauer Platz aus gesehen)
- die Johannisstraße (vom Breslauer Platz bis Höhe Brandenburger Straße)
- den Bereich Musical – Dome (vom Breslauer Platz aus gesehen)
- Trankgasse (südlicher Teil)

und

- Ebertplatz

sowie alle umliegenden Bereiche, die von den jeweiligen Kameras des Antragsgegners erfasst werden können:

- den Eigelstein (mindestens bis zur Eigelsteintorburg)
- den Hansaring (mindestens bis zur S – Bahn – Haltestelle Köln Hansaring)
- die Sudermannstraße (mindestens bis zum Anfang des Sudermannplatzes)
- die Neusserstraße (mindestens bis in den Bereich zwischen Schillingstraße und Balthasarstraße)
- die Riehlerstraße (mindestens bis Höhe Sedanstraße)
- den Theodor Heuss – Park (ca. 100 Meter / nach Osten mindestens bis Höhe Cleverstraße)
- die Turinerstraße (mindestens bis Höhe Thürmchenswall)
- Teile der Riehlerstraße
- Teile der Turinerstraße
- Teile des in östlicher Richtung über den Ebertplatz in Richtung Rheinufer führenden Theodor Heuss Rings
(gemäß nachfolgender Skizzen)

mittels Videokameras (Multifocus, PTZ und anderen Modellen) zu

- beobachten,
 - Bildaufzeichnungen von Personen bzw. anderen Objekten (z.B. Kennzeichen von PKWs) anzufertigen sowie
 - diese zu speichern.
-
- Skizze Breslauer Platz – Bereich mit Nebenstraßen
(- Skizze -)
 - Skizze Ebertplatz – Bereich mit Nebenstraßen
(- Skizze -)"

3) ausgewählte Bilder von Kameras, Beschilderung



Multifokus-Kameras Ebertplatz Südseite



Multifokus-Kameras Breslauer Platz, Nordost-Seite



PTZ-Kamera an der Ecke Philharmonie / Museum Ludwig



PTZ-Kamera Nähe Dom / Hauptbahnhof

4) Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN):

"Ergebnisse der Evaluation der polizeilichen Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15a PolG NRW", Forschungsbericht No. 143, Hannover 2018, im Internet zu finden unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_143.pdf

5) Texte der Kampagne / Initiative kameras-stoppen

sind im Internet zu finden unter: kameras-stoppen.org